

Hludovicianum, Ottonianum und Heinricianum (V,51—52): Konstantin ist gleichsam der erste kaiserliche Schenker.

Ganz aus diesem kanonistischen Rahmen fällt der Liber Tarraconensis (VI,33). Hier ist das Constitutum Constantini, *omnibus Christianis* adressiert, umfassender in Confessio und Donatio wiedergegeben, jedoch mit so vielen, zum Teil sinnzerstörenden Auslassungen, daß ein schwerverständlicher Cento zustandegekommen ist. Ein staatsrechtliches Dokument dürfte der kurz nach dem Tode Gregors VII. schreibende südwestfranzösische Verfasser, ein Mann zugleich hagiographischen Interesses, im Constitutum Constantini nicht gesehen haben; er stellte es zwischen Sätze Isidors von Sevilla vom doppelzüngigen Eid und Pseudo-Hormisdas (= Konzil von Orange von 441 c. 22 [Hispana c. 23]) über die geschlechtliche Enthaltbarkeit von Priestern und Diakonen¹⁰⁴. —

Woher hatten die Autoren dieser Rechtssammlungen ihre Texte? Für den wichtigsten Überlieferungsstrang, für Anselm, Deusdedit und Gratian, ist eine pseudoisidorische Herkunft vermutet worden (s. oben S. 93 Anm. 90), und wer das Angebot an Texten im 11. und 12. Jahrhundert abschätzt, wird der These einige Wahrscheinlichkeit einräumen müssen. Denn es dürfte kaum Zufall sein, daß über die Verbreitung des Constitutum Constantini vor dem Auftauchen der pseudoisidorischen Dekretalen, vor der Mitte des 9. Jahrhunderts, direkt nichts verlautet. Bald jedoch nach diesem Ereignis, im Jahre 868, als die fränkische Kirche an der Seite des Papstes gegen den „neurömischen“ Patriarchen Photius zu Felde zog, schrieb der Erzbischof Aeneas von Paris (856—870) in seinem „Buch wider die Griechen“ von dem „Privileg des Erstrangs des apostolischen Stuhles“, und referiert, sehr ausschmückend, Inhalt und legendären Anlaß der Konstantinischen Schenkung, um am Ende zu bemerken: Dies und vieles andere, was sich wegen der Fülle nicht aufzählen lasse, lese man in eben dem Privileg, „dessen Kopien die Bibliotheken der in Gallien bestehenden Kirchen vollständig besitzen“ (*... cuius exemplaribus Ecclesiarum in Gallia consistentium armaria ex integro potiuntur*)¹⁰⁵.

¹⁰⁴) Cod. Vat. lat. 6093 fol. 97v—98v; Randrubrik: *Privilegium Constantini*; der Text setzt ein (Zeile 81): *Ad agnitionem veritatis de tenebris ad veram lucem quæ Christus est me per beatum silvestrum patrem meum pervenisse gratulamini. Nam dum valida squaloris* usw. bis 152: *ligaveris et cetera. Tunc utile iudicavi* (157) usw.

¹⁰⁵) Liber adversus Graecos c. 209, Migne, PL. 121,758. Petrucci S. 81 meint irrtümlich, daß Aeneas im Zusammenhang mit dieser Stelle Migne, PL. 121,748—49, Ps.-Anaklet zitiere, s. unten S. 110 Anm. 136.